

§ 4 VO-ID212696 (Brandenburg) — Einberufung, Sitzungsablauf

Verordnung über Fischereibeiräte

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die zuständige Fischereibehörde beruft den Fischereibeirat ein.
- (2) Die Einberufung zur Sitzung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Die Sitzungen des Fischereibeirates sind nicht öffentlich.
- (4) Die berufende Fischereibehörde muß bei Sitzung des Fischereibeirates vertreten sein.
- (5) Beschlüsse des Fischereibeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Fischereibeirates ist Protokoll zu führen.

Zitiervorschlag: § 4 VO-ID212696 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212696/4>